



**WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI**  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau [...]  
Direktorin  
Europäische Agentur für Sicherheit  
und Gesundheitsschutz am  
Arbeitsplatz (EU-OSHA)  
Santiago de Compostela 12  
E-48003 BILBAO  
Spanien

Brüssel, 10. Juni 2015  
WW/BR/sn/D(2015)0958 C 2015-0325  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betrifft: Vorabkontrolle des Verfahrens bei Vertrauensbruch im Zusammenhang mit der Strategie der EU-OSHA für die Behandlung von Interessenkonflikten**

Sehr geehrte Frau [...],

wir nehmen Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle eines „Verfahrens bei Vertrauensbruch mit Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit der Strategie der EU-OSHA für die Behandlung von Interessenkonflikten (Mitglieder des Verwaltungsrats/der Beratergruppen)“, die am 10. April 2015 vom Datenschutzbeauftragten („**DSB**“) der EU-OSHA beim Europäischen Datenschutzbeauftragten („**EDSB**“) eingereicht wurde<sup>1</sup>.

Wir stellen fest, dass das Verfahren der EU-OSHA bei Vertrauensbruch in den meisten Aspekten mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>2</sup> („**Verordnung**“) in Einklang steht, wie in den Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren in Organen und Einrichtungen der EU

---

<sup>1</sup> Am 16. April 2015 wurde eine Frage an den DSB gerichtet, die dieser am 20. April 2015 beantwortete. Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 4. Juni 2015 mit der Bitte um Anmerkungen übermittelt. Eine Antwort ging beim EDSB am 8. Juni 2015 ein.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

näher erläutert. Wir werden daher nur auf die Vorgehensweisen eingehen, die den Vorgaben offensichtlich nicht in vollem Umfang entsprechen<sup>3</sup>.

## **1. Relevanter Hintergrund**

Das Verfahren bei Vertrauensbruch ist Bestandteil der EU-OSHA-Strategie für die Behandlung von Interessenkonflikten<sup>4</sup>. Es wird in vier Szenarios auf ein Mitglied des Verwaltungsrats oder einer Beratergruppe angewandt, das aufgrund seiner Beziehungen zur EU-OSHA den Bestimmungen der Strategie der Agentur für die Behandlung von Interessenkonflikten unterliegt:

- fehlende Bereitschaft des betreffenden Mitglieds zur Umsetzung der in Bezug auf das Mitglied ergriffenen schadensbegrenzenden Maßnahmen/Abhilfemaßnahmen, nachdem es sich laut Auffassung des Interessenkonfliktausschusses in einem Interessenkonflikt befindet;
- betrügerische Auslassungen in Interessenerklärung und Kurzlebenslauf;
- falsche Angaben in Interessenerklärung oder Kurzlebenslauf;
- Unterlassung der Vorlage einer Interessenerklärung oder eines Kurzlebenslaufs.

## **2. Gründe für die Vorabkontrolle**

Mit dem Verfahren bei Vertrauensbruch, das die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Nichteinhaltung der Regeln für Interessenkonflikte beinhaltet, soll die Persönlichkeit und insbesondere das Verhalten von (stellvertretenden) Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Beratergruppen bewertet werden. Folglich ist dieses Verfahren gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung einer Vorabkontrolle zu unterziehen. Da das Verfahren bei Vertrauensbruch auch Verdacht auf Betrug ans Licht bringen und die Einbeziehung von OLAF<sup>5</sup> zur Folge haben kann, ist es auch gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung<sup>6</sup> einer Vorabkontrolle zu unterziehen.

## **3. Betroffene Personen**

Betroffen vom Verfahren bei Vertrauensbruch sind Mitglieder des Verwaltungsrats und der Beratergruppen. Allerdings können ihre Interessenerklärungen auch Informationen über ihre Familienangehörigen enthalten und im Rahmen des Verfahrens bei Vertrauensbruch weiterverarbeitet werden.

---

<sup>3</sup> Die Leitlinien des EDSB zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren („**Disziplinarleitlinien**“) sind abrufbar unter

[https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-04-23\\_Guidelines\\_inquiries\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/10-04-23_Guidelines_inquiries_DE.pdf).

<sup>4</sup> Das Verfahren bei Vertrauensbruch ist der Strategie für die Behandlung von Interessenkonflikten als Anhang 3 beigefügt. Die in dieser Strategie vorgesehene Erhebung und weitere Auswertung von Interessenerklärungen durch die EU-OSHA unterliegt nicht der Vorabkontrolle, da der Zweck der Verarbeitung von Interessenerklärungen nicht darin liegt, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten. Zweck der Verarbeitung ist vielmehr eine objektive Beurteilung des fraglichen potenziellen Interessenkonflikts, also eine Beurteilung der Art bestimmter Tätigkeiten oder Situationen und deren Vereinbarkeit mit der Stellung der betreffenden Person innerhalb der EU-OSHA. Die Verarbeitung besteht also aus einer objektiven Beurteilung der fraglichen Tätigkeiten oder Situationen, nicht in der Bewertung der Persönlichkeit von Personen (siehe S. 22-23 der Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behandlung von Interessenkonflikten in Organen und Einrichtungen der EU („**Interessenkonflikt-Leitlinien**“): [https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-12-08\\_CoI\\_Guidelines\\_DE.pdf](https://secure.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Supervision/Guidelines/14-12-08_CoI_Guidelines_DE.pdf).

<sup>5</sup> S. 5 des Verfahrens bei Vertrauensbruch.

<sup>6</sup> S. 2 der Disziplinarleitlinien.

**Empfehlung:** Die EU-OSHA sollte

- Mitglieder des Verwaltungsrats/der Beratergruppen gegebenenfalls auffordern, ihre Familienangehörigen darüber in Kenntnis zu setzen, dass die EU-OSHA deren personenbezogene Daten verarbeitet, und dass nähere Informationen auf der Website der EU-OSHA zu finden sind (zur Datenschutzerklärung siehe ferner weiter unten Abschnitt 7)<sup>7</sup>; diese Bestimmung sollte in den Leitlinien zu Interessenerklärungen ausdrücklich erwähnt werden.

#### **4. Rechtmäßigkeit**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens bei Vertrauensbruch ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe in öffentlichem Interesse erforderlich und hat ihre Rechtsgrundlage daher in Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung<sup>8</sup>.

Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung (Einwilligung) ist hingegen nicht als Rechtsgrundlage heranzuziehen, da in diesem Zusammenhang keine ohne jeden Zweifel gegebene Einwilligung erfolgt<sup>9</sup>.

**Empfehlung:** Der Verweis auf Artikel 5 Buchstabe d sollte aus der Meldung und der Datenschutzerklärung entfernt werden.

#### **5. Qualität der Daten, Recht auf Auskunft und Recht auf Berichtigung**

Das Verfahren bei Vertrauensbruch sieht vor, dass das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats/der Beratergruppen in jeder Phase zu informieren ist<sup>10</sup>, dabei werden jedoch nicht die Dokumente genannt, die ihm in diesem Zusammenhang zur Verfügung zu stellen sind.

**Zur Erinnerung:** Damit das betreffende Mitglied des Verwaltungsrats/der Beratergruppen seine Rechte ausüben kann, sollte es vorbehaltlich der in Artikel 20 der Verordnung aufgeführten Einschränkungen<sup>11</sup> eine Kopie der Schlussfolgerungen des Interessenkonfliktausschusses zu einem ihm zugesprochenen potenziellen Vertrauensbruch sowie auf Antrag Kopien aller mit den Vorwürfen unmittelbar zusammenhängenden Schriftstücke erhalten.

#### **6. Aufbewahrung**

In der Meldung wird auf die Aufbewahrung der Interessenerklärung eingegangen (die während des gesamten Mandats der Person und bis zu drei Jahre nach Ende des Mandats aufbewahrt wird) und ausgeführt, dass für Schriftwechsel und Informationen über „spezifische Fälle“ die gleiche Aufbewahrungsfrist gilt<sup>12</sup>. In der Datenschutzerklärung finden sich ähnliche Angaben.

**Empfehlung:** In der Meldung sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass für die „im Rahmen des Verfahrens bei Vertrauensbruch“ verarbeiteten Daten die gleiche Aufbewahrungsfrist gilt.

---

<sup>7</sup> S. 21 der Interessenkonflikt-Leitlinien.

<sup>8</sup> S. 2 der Disziplinarleitlinien.

<sup>9</sup> vgl. die Definition der Einwilligung in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung.

<sup>10</sup> S. 5-6 des Verfahrens bei Vertrauensbruch.

<sup>11</sup> S. 4 und S. 9-10 des Disziplinarleitlinien.

<sup>12</sup> Siehe Abschnitt 13 der Meldung.

## **7. Information der betroffenen Person**

Die Meldung bezieht sich auf zwei verschiedene Datenschutzerklärungen, eine für die Strategie der EU-OSHA zur Behandlung von Interessenkonflikten und eine für das Verfahren bei Vertrauensbruch.

Da das Verfahren bei Vertrauensbruch Teil der Strategie der EU-OSHA für die Behandlung von Interessenkonflikten ist, wäre es sinnvoller, für das ganze Verfahren nur eine Datenschutzerklärung zu haben. Die EU-OSHA könnte in der Datenschutzerklärung gegebenenfalls zwischen den beiden Hauptverarbeitungen (Erhebung, Beurteilung und Veröffentlichung von Interessenerklärungen; Datenverarbeitung bei Vertrauensbruch) unterscheiden (z. B. Veröffentlichung nur bei Interessenerklärungen, nicht jedoch der Daten, die bei Vertrauensbruch verarbeitet werden).

### **Empfehlungen:**

- Die beiden Datenschutzerklärungen sollten zu einer einzigen zusammengefasst werden, die das gesamte Verfahren zur Behandlung von Interessenkonflikten einschließlich Vertrauensbruch abdeckt und den Anforderungen von Artikel 11 und 12 der Verordnung entspricht.
- Es ist zu beachten, dass
  - der Verweis auf Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung aus dem Abschnitt über die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung zu streichen ist (*siehe weiter oben Abschnitt 4*);
  - dem Abschnitt über Aufbewahrung ein expliziter Verweis auf Aufzeichnungen „*im Zusammenhang mit Verfahren bei Vertrauensbruch*“ (*siehe weiter oben Abschnitt 6*) hinzuzufügen ist.
- Die zusammengefasste Datenschutzerklärung ist in die Website der EU-OSHA einzustellen.

\* \*  
\*

Zusammenfassend besteht kein Anlass zu der Vermutung, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die vorstehenden Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden.

Der EDSB erwartet von der EU-OSHA die Umsetzung seiner Empfehlungen und **schließt** den Fall daher **ab**.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI